

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 8.

Dresden, am 29. November

1883.

Achte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 27. November 1883.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 47. — Entschuldigung. — Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf wegen eines Staatsschuldbuchs betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Haberkorn eröffnet die Sitzung 10 Uhr Vormittags in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherrn von Könnigerk und von Rostk-Wallwitz, der Herren königl. Commissare Geh. Rath Meusel und geh. Finanzrath Dr. Barchewitz, sowie in Anwesenheit von 71 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet! Der Herr Secretär wird die einzige Nummer, welche zur Registrande eingegangen ist, vortragen.

(Nr. 47.) 26. November 1883. Antrag zum mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des pensionirten Bahnmeisters Karl Gottlob Kreul in Leipzig, Erhöhung seiner Pension betr.

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

Für heute habe ich bei der Kammer wegen Geschäften zu entschuldigen Herrn Abg. Günther.

Wir können sofort zur Tagesordnung übergehen: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf wegen eines Staatsschuldbuchs betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 27.)

Herr Abg. Philipp!

Abg. Philipp: Meine Herren! Gegen das Ihnen vorliegende Gesetz lassen sich zur Zeit bestimmte, präcisirte Bedenken nicht geltend machen, weil wir die Ein-

wirkung desselben auf unser wirtschaftliches Leben in Sachsen keineswegs auch nur annähernd beziffern können. Wenn ich trotzdem heute schon in der Vorberathung auf einzelne Punkte aufmerksam machen will, welche nach meinem Dafürhalten der gründlichsten Erörterung bedürfen, so geschieht dies in der Absicht, um bei etwaiger Emanirung des Gesetzes mein Gewissen salbirt zu haben und Denjenigen die Verantwortung zu überlassen, welche diese Frage zu prüfen haben. Es ist zweifellos, daß der Gesetzesvorschlag, vom lediglich staatlich-finanziellen Standpunkte betrachtet, entschieden große Vorzüge besitzt. Es wird, wie in den Motiven Seite 6 angegeben worden ist, unbedingt eine Hebung des Staatscredits erfolgen, weil den Gläubigern des Staates in umfangreichster Weise die leichte Beweglichkeit ihres Eigenthums mit der größten Sicherheit gewährleistet wird. Wenn aber diese Einrichtung durch reiche Zuflüsse von Staatsschuldtiteln den Credit des Staates hebt, so ist natürlich die Frage nahe gelegt: von welcher Seite werden diese zufließenden Mittel bezogen? und da glaube ich nicht ganz irre zu greifen, wenn ich vermuthete, daß ein großer Theil der Mittel, welche in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, dem Grundcredit entzogen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies neue Staatsschuldenbuch allerdings die gleiche Annehmlichkeit und Sicherheit, wie die Anlage von Mitteln gegen Grundcredit besitzt und daß es dabei auch überdem alle Vortheile des Staatsschuldentitels erhält. Wenn diese Einrichtung Platz greift, so glaube ich, daß der größte Theil der Mittel von Stiftungen, der größte Theil von Münzelgeldern sich dem Hypothekerverkehr und somit dem Grundbesitze entzieht und ins Staatsschuldenbuch wandert. Ich möchte daher bitten, daß die Deputation nach dieser Richtung hin die genauesten Erwägungen Platz greifen ließe, namentlich ob die etwaige Schädigung des Grundcredits nicht eine größere sei, als die Vortheile, welche der Finanzhauptcasse, und die Annehmlichkeit, welche den Kapitalisten zuwachsen. Ein anderes Bedenken habe ich noch gegen den Gesetzentwurf, das ist, daß es unausbleiblich sein wird, wenn